

erfreulichen Aufschwung, besonders durch die Bemühungen des hl. Bonifatius; jedoch traten mehrfach größere Synoden an ihre Stelle (Reichs- oder gemischte Synoden), welche die Competenz der Provinzialsynoden an sich zogen, weil der Grundsatz galt, daß das, was zur Competenz der Provinzialsynode gehörte, unter allen Umständen auch von einer höhern Synode erledigt werden könne. In besonders kräftiger Weise wirkte die reformatorische Thätigkeit der Päpste im 11. und 12. Jahrhundert auf die Wiederbelebung des Synodalinstituts ein, ohne daß aber, wie Hinschius (Kirchenrecht III, 480. 488) meint, der ursprüngliche Charakter der Provincialconcilien durch die falschen Decretalen und durch die Centralisation der Kirchengewalt in Rom eine Aenderung erfahren hätte. Denn diese Synoden hatten nie eine selbständige, gesetzgeberische Gewalt, sondern die Aufgabe, das kirchliche Leben zu fördern und zu reformiren, die allgemeinen Gesetze einzuschärfen oder den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Ihr Schwerpunkt aber lag auf dem Gebiete des kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtswesens; sie hatten vorzugsweise wichtige Verwaltungsgeschäfte zu ordnen, Streitigkeiten zu schlichten und disciplinäre Vergehen zu ahnden. Diese Aufgabe blieb ihnen auch ungeschwächt seit dem 11. Jahrhundert. Das 4. Lateranconcil 1215 schärfte can. 6 (s. c. 25, X 5, 1) den Metropolitane die jährliche Haltung der Provinzialsynode ein, damit sie dort die corrigendis excessibus et moribus reformatis, praesertim in clero, diligentem habeant cum Dei timore tractatum, canonicas regulas, maxime quae statutae sunt in hoc generali concilio, relegentes, ut eas faciant observari, debitam poenam transgressoribus infligendo. Zugleich wurde die Bestimmung von jenen Synodalzeugen verordnet, welche während des Jahres das der Abmündung oder Besserung Bedürftige erforchten und dem Metropoliten und den Suffraganen auf der nächsten Synode hinterbringen sollten. Die Mißachtung dieses Canons wurde mit der Suspension vom Amte bedroht. Wenn auch dieses Decret nicht zur vollen Durchführung gelangte, so begann damit doch eine regere Synodalthätigkeit als bisher, indem bis zum 15. Jahrhundert in vielen Provinzen Synoden gehalten wurden, wie die überlieferten Beschlüsse zahlreicher Synoden aus dem 13. und 14. Jahrhundert beweisen (s. besonders Mansi XXIII—XXVI; die deutschen Synoden auch bei Schannat-Hartzheim, Conc. Germ. III. IV; über die reiche synodale Thätigkeit in Spanien vgl. Gams, Kirchengesch. Spaniens III, 1, Regensburg 1876, 221 ff.). In der Folge wurde dieses Decret gemildert, indem man die Abhaltung der Provinzialsynode für jedes zweite Jahr vorschrieb (vgl. Harduin. VII, 1464; IX, 1503). Das Concil von Basel ging noch einen Schritt weiter und verordnete, daß wenigstens von einem Triennium zum andern das Provincialconcil stattfinden solle. Für den Fall der

Nachlässigkeit hierin wurden schwere Strafen (Privation der Hälfte des Einkommens nach Ablauf der Frist und Suspension ipso facto nach weiteren drei Monaten) und Devolution des Berufungsrechtes an den ältesten Suffragan festgesetzt (Mansi XXIX, 76). Infolge dieses Beschlusses fanden in Deutschland zahlreiche Provinzialsynoden statt (Schannat-Hartzheim V, 418. 426. 572. 923. 936). Wiederum wurden die alten Canones, jedoch mit derselben Milderung wie zu Basel, vom 5. Lateranconcil (s. Harduin. IX, 1779) eingeschränkt, und endgültig hat das Tridentinum (Sess. XXIV, c. 2 De ref.) die Abhaltung alle drei Jahre geboten. Dies ist somit die gemeinrechtliche Bestimmung, die auch heute noch gilt. Als bald nach Schluß des Tridentinums fanden denn auch wieder zahlreiche Provinzialsynoden statt, besonders hat der hl. Karl Borromäus (s. d. Art.) zwischen 1565 und 1582 sechs Synoden gehalten, die heute noch als unerreichtes Muster und Vorbild dastehen (s. Harduin. X, 683 sqq.). Auch im übrigen Italien, in Frankreich und Polen fanden im 16. und 17. Jahrhundert zahlreiche Synoden statt (Harduin. X, XI; Coll. Lac. I); ebenso in Spanien (Gams III, 2, 186), wo noch im 18. Jahrhundert viele Synoden zu Taragona gehalten wurden (Coll. Lac. I, 753 sqq.). In Deutschland dagegen gelangte das tridentinische Decret nicht zur Ausführung, und auch in den übrigen Ländern kamen die Provinzialsynoden seit dem 18. Jahrhundert wieder in Verfall. Der Grund hiervon ist nicht mit Hinschius (Kirchenrecht III, 504) darin zu suchen, daß in der Bulle Sixtus' V. Immensa aeterni vom Jahre 1587 die Einberufung der Synodalbeschlüsse an die S. Congr. Conc. zur Prüfung und Durchsicht geboten wurde, wodurch dem Institut der Provinzialsynoden die Lebensader unterbunden worden sei. Denn mit der vorgeschriebenen Recognition der Acten durch die S. Congr. Conc. war nur ein Correctiv und eine Bürgschaft gegeben, daß die Beschlüsse der Provincialconcilien den allgemeinen Kirchengesetzen entsprechen. Die Provinzialsynoden hatten gerade nach dem Concil von Trient die große Aufgabe, die tridentinischen Decrete in die Praxis einzuführen, wie ja einzelne Materien geradezu dem Wirkungskreis und der Thätigkeit der Provinzialsynoden zugewiesen waren. Die wahren Gründe für den Verfall des Synodalinstituts sind vielmehr theils in der menschlichen Unvollkommenheit oder Nachlässigkeit, theils in den vielen äußeren Hindernissen zu suchen, die sich der Abhaltung von Provincialconcilien entgegenstellten. In Deutschland zumal verhinderten die religiöse Spaltung, die politischen Wirren, dazu die vielen Kriege die Veranstellung von Synoden. Die politische Zerrissenheit und die Eifersucht der Fürsten und Fürstbischöfe sowie die Anhäufung von Erzbisthümern und Bisthümern in Einer Hand waren denselben ebenfalls nicht günstig. Auch waren manche Erzbischöfe und Bischöfe als Reichsfürsten von den